

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Glück, Welnhofer, Herrmann CSU, Maget, Güller, Schmitt-Bussinger, Dr. Hahnzog SPD, Stahl Christine, Dr. Dürr, Köhler Elisabeth, Gote, Tausendfreund BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung

A) Problem

Der Bayerische Landtag bedarf zur Wahrnehmung seiner Aufgaben der umfassenden Information über alle Angelegenheiten von landespolitischer Bedeutung. Nur so kann er wichtige, den Kompetenzbereich des Landtags betreffende Vorhaben und Entscheidungen der Staatsregierung in Angelegenheiten des Landes, des Bundes und der EU beeinflussen. Derzeit sind Informations- und Beteiligungsrechte des Landtags gegenüber der Staatsregierung gesetzlich nicht verbürgt. Grundlage der Information sind vielmehr – abgesehen von den allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen – lediglich ein Schriftwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Präsidenten des Landtags aus dem Jahr 1971 (Drs. 7/391), ein Schreiben des Ministerpräsidenten an den Präsidenten des Landtags aus dem Jahr 1979 und die Geschäftsordnung der Staatsregierung. Ein Rechtsanspruch auf Information ist hieraus nicht herzuleiten. Zudem ist nur ein Teilbereich landespolitisch bedeutsamer Angelegenheiten erfasst.

B) Lösung

Die Enquete-Kommission „Reform des Föderalismus – Stärkung der Landesparlamente“ des Bayerischen Landtags hat in ihrem am 20. März 2002 vorgelegten Schlussbericht (Drs. 14/8660) zur Verbesserung der Informations- und Beteiligungsrechte des Landtags in landes-, bundes- und europapolitischen Angelegenheiten empfohlen, die Pflicht der Staatsregierung zur Information des Landtags gesetzlich zu regeln. Der Gesetzentwurf setzt diese Empfehlung um und sieht die Pflicht der Staatsregierung vor, den Landtag frühzeitig über Vorhaben der Gesetzgebung und über beabsichtigte Rechtsverordnungen, beabsichtigte Staatsverträge und, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, über beabsichtigte Verwaltungsabkommen, Angelegenheiten der Landesplanung, Bundesratsangelegenheiten, über die Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen und über Angelegenheiten der Europäischen Union zu unterrichten. Die Staatsregierung soll nur unter engen Voraussetzungen von einer Unterrichtung absehen können. Die Staatsregierung hat ferner dem Landtag – außer bei Vorhaben der Gesetzgebung und bei zustimmungspflichtigen Rechtsverordnungen – Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie diese Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Zur näheren Ausgestaltung dieser Pflichten bedarf es nach Art. 2 des Gesetzentwurfs einer Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG)

Art. 1

Umfang der Informationspflicht der Staatsregierung

(1) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über

1. Vorhaben der Landesgesetzgebung,
2. beabsichtigte Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen,
3. beabsichtigte Staatsverträge

und, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, über

4. beabsichtigte Verwaltungsabkommen,
5. Angelegenheiten der Landesplanung,
6. Bundesratsangelegenheiten,
7. die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen,
8. Angelegenheiten der Europäischen Union.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 3 bis 8 gibt die Staatsregierung dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme des Landtags.

(3) Die Staatsregierung kann von einer Unterrichtung absehen, wenn die Verpflichtung hierzu geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten betreffen oder geschützte Interessen Dritter beeinträchtigen würde. Eine Verpflichtung zur Information aus dem Kernbereich der Exekutive besteht nicht.

Art. 2

Vereinbarung

Das Nähere regeln Landtag und Staatsregierung durch Vereinbarung.

Art. 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.